

Novellierung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT)

Neue Gebührenstruktur

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

am 8. Juli 2022 hat der Bundesrat die vom BMEL erarbeitete Novellierung der GOT beschlossen. Diese wurde am 22. August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist ab 22. November 2022 gültig.

Die GOT ist zuletzt 1999 umfassend geändert worden. Seitdem hat sich im Gebiet der Veterinärmedizin viel getan. Bereits seit 2012 hat die BTK eine strukturelle Reform gefordert, um moderne Untersuchungsverfahren (z. B. CT) als Gebührenposition aufzunehmen. Der von der BTK 2012 vorgelegte Entwurf wurde 2020 vom BMEL als Grundlage für eine Studie, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Auftrag gegeben wurde auf wissenschaftlicher Basis überprüft. Diese Studie ergab, dass die tierärztlichen Gebühren nicht ausreichend sind.

In einer verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe von BTK und bpt wurde der Vorschlag von 2012 noch einmal entsprechend zeitgemäßer tierärztlicher Erfordernisse überarbeitet und vereinfacht. Bedauerlicherweise wurden diese Vorschläge der AG nicht übernommen.

Positiv ist sicher zu bewerten, dass aufgrund der Studie die meisten Positionen signifikant erhöht werden mussten, um eine Tierarztpraxis wirtschaftlich zu führen. Allerdings gibt es einen Wermutstropfen. Die Studie basiert auf einer Umfrage, die bereits vor 2 Jahren durchgeführt wurde und somit nicht die aktuellen Ereignisse (z. B. Energiekosten, Inflation) mitberücksichtigt. Insofern fällt die Erhöhung nun doch nicht so hoch aus, wie sie eigentlich notwendig gewesen wäre.

Das Gebührenverzeichnis ist nun neugestaltet und soll eine bessere Verständlichkeit gewährleisten. Bedauerlicherweise hat es bei einigen wenigen Gebühren eine Senkung des 1-fachen Satzes gegeben. Die liegt daran, dass in diesen Fällen eine signifikante Anzahl von Tierärzt:innen, die an der Studie teilgenommen hatten, diese Leistung als zu teuer bewertet hatten.

Auch im Paragrafenteil hat es wichtige Änderungen geben. Zum einen sind juristische Personen (GmbHs) nun auch von der GOT umfasst, zum anderen ist es nun verpflichtend Weggeld zu berechnen. Ausnahmen davon können nur im Einzelfall vorab schriftlich vereinbart werden!

Zu beachten ist außerdem, dass für die Fälligkeit eine tierärztliche Rechnung erstellt und dem/der Tierhalter:in ausgehändigt werden muss. Außerdem muss jeder Verrichtung die zugehörige Nummer des Leistungsverzeichnisses hinzugefügt werden.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen, in den Bereichen, in denen dies möglich ist, Ihre Preise **regelmäßig** im Rahmen der GOT an die Preissteigerung und die gestiegenen Praxiskosten anzupassen. Dies gilt auch für Betreuungsverträge.

Zur **Kommunikation der Gebührenanpassung an die Patientenbesitzer:innen** haben wir ein Informationsblatt entworfen, das Sie mit Ihrem Praxisstempel versehen können. Die Informationen für Tierhalter:innen stehen für Sie zum Download zur Verfügung unter www.bundestieraerztekammer.de (Rubrik „Infos für Tierärzte“/„Gebührenordnung“). Dort finden Sie auch ein Merkblatt für Tierhalter:innen zur Erläuterung der GOT. Außerdem wird gemeinsam mit der Firma Dechra wieder eine kommentierte Version der GOT erstellt, die wir Ihnen auch online auf der BTK-Homepage zur Verfügung stellen werden.